

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses zur DMP-Anforderungen-Richtlinie: Nichtaufnahme eines Moduls Adipositas

Vom 22. Mai 2014

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 22. Mai 2014 beschlossen, in die Richtlinie zur Zusammenführung der Anforderungen an strukturierte Behandlungsprogramme nach § 137f Absatz 2 SGB V (DMP-Anforderungen-Richtlinie / DMP-A-RL), in der Fassung vom 20. März 2014 (BAnz AT 26.06.2014 B3) ein Modul Adipositas nicht aufzunehmen.

- I. Mit diesem Beschluss wird der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 16. Mai 2006 zur Empfehlung von geeigneten chronischen Krankheiten für strukturierte Behandlungsprogramme gemäß § 137f Abs. 1 Satz 1 SGB V (in der damals gültigen Fassung) in Bezug auf die Erarbeitung des Moduls „Adipositas“ zurückgenommen.
- II. Der Beschluss tritt am 22. Mai 2014 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 22. Mai 2014

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken